

Anlage zu III UR Nr. 578/2004

Rahmenvertrag

zwischen

Ostalb-Klinikum Aalen
(Landkreis Ostalbkreis)

- nachfolgend „OKA“ genannt -

und

KLINIKDIENSTE SÜD GmbH, Kempten

- nachfolgend "Partner" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

- 9 -

§ 9

Rangverhältnis der Verträge

Der Partner ist verpflichtet, bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrags des GU und der ihm nachrangigen Regelungen sowie der auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags geschlossenen Einzelverträge mitzuwirken, wenn sich herausstellen sollte, dass deren Regelungen der Umsetzung dieses Rahmenvertrags entgegenstehen.

§ 10

Parteiwechsel

Das OKA und der Partner sind jeweils verpflichtet, im Falle der Rechtsnachfolge in ihren Geschäftsanteil an dem GU den Rechtsnachfolger zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag zu verpflichten, gleichgültig, auf welcher Grundlage die Rechtsnachfolge erfolgt.

§ 11

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 1. Juli 2004 und wird für die Dauer bis zum 30. Juni 2014 fest abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende der festen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch einmalig um fünf Jahre bis zum 30. Juni 2019.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende erklärt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Vertragspartei ihre in diesem Rahmenvertrag geregelten Pflichten nachhaltig und schwerwiegend verletzt;
 - b) eine Vertragspartei ihre in den auf Grundlage dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen geregelten Pflichten nachhaltig und schwerwiegend verletzt;
 - c) das Vertrauen des OKA in die Qualität der Betriebsführung des GU durch den Partner nachhaltig gestört ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der von dem Partner vorgeschlagene und mit der Betriebsführung betraute Prokurist fachliche Defizite aufweist oder wenn die Kontinuität der Betriebsführung durch häufigen Personalwechsel auf der Führungsebene des Partners einschließlich des von ihm vorgeschlagenen Prokuristen nicht gesichert ist.
- (3) Beabsichtigt eine Vertragspartei, diesen Rahmenvertrag nach Absatz 1 oder 2 zu kündigen, ist sie verpflichtet, die andere Vertragspartei hierüber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrunds vorab zu informieren. Die Kündigung darf erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gemäß vorstehendem Satz 1 ausgesprochen werden; innerhalb dieses Monats sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich ernsthaft zu bemühen, den Kündigungsgrund zu beseitigen und die Basis für die Fortsetzung dieses Rahmenvertrags zu finden. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds, der zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (4) Der Rahmenvertrag wird auflösend bedingt geschlossen. Er endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Zeitpunkt des Eintritts folgender Bedingungen:
- a) der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt;
 - b) der Antragstellung auf – auch teilweise – Pfändung des Geschäftsanteils des OKA oder des Partners an dem GU;

- 11 -

Der Bedingungseintritt gilt rückwirkend als nicht erfolgt, wenn die Pfändung in den Geschäftsanteil oder die Verwertungsmaßnahmen innerhalb eines Monats aufgehoben wird, ohne dass der Anteil verwertet wurde;

- c) des Wirksamwerdens des Ausscheidens einer Vertragspartei aus dem GU durch Einziehung ihres Geschäftsanteils nach § 7 des Gesellschaftsvertrags, sofern hierdurch nur noch ein Gesellschafter verbleibt, sowie mit Auflösung der Gesellschaft (maßgeblich ist insoweit der Eintritt eines Auflösungsgrunds im Sinne von § 60 GmbHG).
- (5) Das Vorliegen eines Beendigungsgrundes im Sinne von Absatz 4 lit. a) oder lit. b) muss die von dem Insolvenzverfahren oder der Pfändung betroffene Vertragspartei den anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf die Beendigung des Rahmensvertrags mitteilen.

§ 12

Rechtsfolgen der Beendigung des Rahmenvertrags

- (1) Endet der Rahmenvertrag, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat das OKA das Recht, den Geschäftsanteil des Partners zu erwerben. Das OKA hat sich gegenüber dem Partner innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Rahmenvertrags schriftlich zu erklären, ob es von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht. Die Monatsfrist beginnt im Falle einer Beendigung des Rahmenvertrags gemäß § 11 Abs. 4 lit. a) oder b) nach Zugang der Mitteilung gemäß § 11 Abs. 5 bei dem OKA. Im Fall der Ausübung des Erwerbsrechts durch das OKA ist der Partner zur Übertragung des ihm gehörenden Geschäftsanteils an das OKA verpflichtet. Die Vergütung für den Geschäftsanteil wird nach Absatz 2 errechnet.

Soweit ein Umstand, der zur Beendigung des Rahmenvertrags führt, auch zu einer Einziehung des Geschäftsanteils des Partners an dem GU berechtigen würde, hat das GU das Wahlrecht, ob es die Einziehung des Geschäftsanteils des Partners beschließt oder von seinem vorstehenden Erwerbsrecht Gebrauch macht.

- (2) Im Fall der Ausübung des Rechts zum Erwerb des Geschäftsanteils des Partners

nach Absatz 1 durch das OKA bemisst sich die Vergütung nach dem Wert des Geschäftsanteils des Partners. Als Wert des Geschäftsanteils gilt das anteilig auf diesen Geschäftsanteil entfallende buchmäßige Eigenkapital des GU im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf den betroffenen Geschäftsanteil geleistete Einlage tritt, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll eingezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz des GU für das letzte der Beendigung dieses Rahmenvertrags vorangegangene Geschäftsjahr. Endet der Rahmenvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Vergütung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrags laufende Geschäftsjahr steht dem seinen Geschäftsanteil veräußernden Gesellschafter nicht zu.

- (3) Das Erwerbsrecht nach Abs. 1 entfällt rückwirkend im Fall der Vertragsbeendigung auf Grund § 11 Abs. 4 lit. b), wenn die Pfändung in den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats aufgehoben wird, ohne dass der Anteil verwertet wurde.
- (4) Die Vergütung bei Ausübung des Erwerbsrechts ist vom Tag der Beendigung des Rahmenvertrags in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach der Beendigung des Rahmenvertrags fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Das OKA ist jederzeit berechtigt, die Vergütung ganz oder in größeren Raten auszuzahlen.
- (5) Zur Sicherung und zum Vollzug des Erwerbsrechts aufgrund Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 lit. a) und b) tritt der Partner hiermit seinen Geschäftsanteil am GU bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Eintritt der in § 11 Abs. 4 lit. a) und b) bezeichneten Ereignisse an das OKA ab. Das OKA nimmt die Abtretung hiermit an.

Übt das OKA sein Erwerbsrecht gemäß Absatz 1 nicht aus, so ist es zur Rückübertragung des Geschäftsanteils zu gleichen Konditionen berechtigt und der Partner zum Ruckerwerb verpflichtet.